

An die
Stadtwerke Königstein im Taunus
Burgweg 5

61462 Königstein im Taunus

Antragsteller:

Name:

Vorname:

Straße:

Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

ANTRAG

- auf Herstellung einer Anschlussleitung für Wasser an die öffentliche Wasserversorgung
- auf Änderung einer Anschlussleitung für Wasser
- auf Erneuerung einer Anschlussleitung für Wasser

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980-I) und der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Stadt Königstein im Taunus in ihrer jeweils geltenden Fassung, die mir bei Antragstellung bekannt waren und die ich ausdrücklich anerkenne (wenn nicht vorhanden, bitte anfordern), beantrage(n) Ich / Wir die Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für das / die nachstehend angegebene(n) Grundstück(e) bzw. die Änderung der bestehenden Zuleitung:

Grundstück (Straße):		Haus-Nr.:	
Gemarkung:			
Flur:		Flurstück(e) Nr.:	
Eigentümer (Anschlussnehmer) (Vor- und Zuname):			
Anschrift (Eigentümer):			
Bauvorhaben:			
Benötigter Anschlussquerschnitt (mm):			

1. Beschreibung der auf dem Grundstück bestehenden und oder geplanten Gebäude, Betriebe und sonstigen Anlagen:

..... Wohngebäude mit Wohnungen

..... Garagen

Industriebetrieb: Art:

Gewerbebetrieb: Art:

2. Beschreibung und Anzahl der auf dem Grundstück bestehenden / geplanten Verbrauchsstellen:

..... Küchenzapfstellen Waschküchen-Zapfstellen

..... Badeeinrichtungen Druckspüler

..... Waschbecken Garten-Zapfstellen

..... Spülkästen Pissoirbecken

..... Hydranten Feuerlöschventile

..... sonstige Verbrauchseinrichtungen

An besonderen Einrichtungen bestehen / sind geplant:

- Brauchwasserzisternen / Regenwassernutzungsanlagen

Bei Bau einer Regenwassernutzungsanlage ist eine Anzeige nach § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und Mitteilung nach § 3 (2) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vorzulegen.

Die in der Zisternensatzung der Stadt Königstein im Taunus - in der jeweils neuesten gültigen Fassung - enthaltenen Bestimmungen sind einzuhalten.

- Druckerhöhungsanlage mit einer Leistung von m³/h

3. Angaben über vorgesehene gewerbliche Räume:

a) Anzahl der Räume:

b) Der Wasserbedarf für die gewerblichen Räume wird voraussichtlich
..... m³ im Monat betragen.

4. Angaben über die Ausführung der Hausinstallation:

Gemäß **§ 9 (1) Pkt. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Stadt Königstein** ist die ausführende Installationsfirma, die die Arbeiten für die Hausinstallation (Anlage hinter dem Wasserzähler) ausführt, namentlich zu nennen.

Die Installationsarbeiten werden von folgender Firma ausgeführt:
(bitte genaue Anschrift und Telefonnummer angeben)

Firma:

Anschrift:

Tel. / Fax:

Anschlussbedingungen:

1. Für die Ausführung der Verbrauchsanlagen ist DIN 1988, die DIN EN 806-1 sowie die DIN EN 1717 bindende Vorschrift.
2. Für die Ausführung der Arbeiten gelten die anerkannten Regeln der Technik mit den jeweiligen DIN-Vorschriften.
3. Das aktuell gültige Stadtrecht in Form der Wasserversorgungssatzung ist Grundlage für die Erlaubnis zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung. Die in der Wasserversorgungssatzung der Stadt Königstein im Taunus - in der jeweils neuesten gültigen Fassung - enthaltenen Bestimmungen sind einzuhalten.
4. Die Anschlussarbeiten an die öffentliche Wasserversorgung werden erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Stadtwerke Königstein begonnen.
 - a. Die Anschlussarbeiten an die öffentliche Wasserversorgung werden durch die Stadtwerke Königstein erst ausgeführt wenn die Anschlussstrasse frei zugänglich ist (keine Überbauung durch Gerüste, Baustellensilos, etc.) und die angrenzenden Baugrubenbereiche ordnungsgemäß verfüllt und verdichtet wurden.
5. Der Verlauf der Anschlussleitung Wasser (AW) von der Versorgungsleitung Wasser (VW) zum Hausanschlussraum ist geradlinig, rechteckig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu planen und wird abschließend durch die Stadtwerke Königstein festgelegt.
6. Der Hausanschlussraum muss beleuchtet, trocken und frostfrei sein und der DIN 18012 entsprechen.
7. Die Anschlussleitung Wasser (AW) darf nicht überbaut oder überpflanzt werden. Eine Überbauung eines Anschlusses liegt vor, wenn er nicht ohne größeren Aufwand freigelegt werden kann. Dies ist nicht nur der Fall, wenn Bauwerke wie Garagen oder Treppen über dem Anschluss errichtet wurden, sondern auch, wenn sich eine befestigte Oberfläche oder aber Pflanzen wie beispielsweise Bäume, Sträucher oder Hecken über dem Anschluss befinden.

8. Die Stadtwerke Königstein behalten es sich vor gemäß § 10 (2) der Wasserversorgungssatzung der Stadt Königstein im Taunus einen Wasserzählerschacht errichten zu lassen.
9. Mit diesem Antrag sind folgende Pläne in **einfacher Ausfertigung** einzureichen:
 - a. Amtlicher Lageplan des Grundstückes (Maßstab 1:1000 oder 1:500) mit allen Grenzen und Gebäuden (vorhandene und geplante) mit eindeutiger Bemaßung der Lage des Gebäudes und dessen Abmessungen.
 - b. Beschreibung und Darstellung der geplanten Anschlussleitung Wasser (AW) von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bis zum Wassermesser als Übergabepunkt.
 - c. Grundriss bemaßt (Maßstab 1:100 oder 1:200) mit eingetragener Leitungsführung, welche die eindeutige Lage der Hausanschlussleitung bis zur öffentlichen Wasserversorgungsleitung bestimmt.
 - d. Leitungsschema nach DIN 1988 mit Angabe der Rohrdimensionen.
10. Bei Bau einer Regenwassernutzungsanlage ist eine Anzeige nach § 13 Abs. 3 der Trinkwasserordnung (TrinkwV) und Mitteilung nach § 3 (2) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vorzulegen.
11. Ich / Wir erklären uns bereit, vor Beginn der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss (bis zu 50 %) auf die voraussichtlichen Kosten zu zahlen, falls dies von den Stadtwerken Königstein verlangt wird.
12. Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung für Wasser- / Bauwasseranschluss, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten der beanspruchten öffentlichen Flächen - in der Regel öffentliche Verkehrsflächen - (Straßendecken, Gehwege usw.) oder auch in anderen beanspruchten Grundstücken zu übernehmen.
13. Die in der Wasserversorgungssatzung der Stadt Königstein im Taunus - in der jeweils neuesten gültigen Fassung - enthaltenen Bestimmungen erkenne(n) ich / wir an.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Eigentümer (Anschlussnehmer)

.....
Name Eigentümer (Anschlussnehmer) in Druckbuchstaben

Anträge ohne eigenhändige Unterschrift des Anschlussnehmers (Eigentümer) werden nicht bearbeitet.